



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) (Beschluss der Regionalversammlung RV 11/2023 vom 28.06.2023) **147**

Diese Bekanntmachung ist als Anhang beigelegt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

- Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ **147**
- Beschluss über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2020 **147**
- Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung **147**
- Feststellungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ **147**

Diese vier Bekanntmachungen sind als Anhang beigelegt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) (Beschluss der Regionalversammlung RV 11/2023 vom 28.06.2023)

Diese Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

- Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“
- Beschluss über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2020
- Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung
- Feststellungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“

Diese vier Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

**Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

**Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für
die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD)
(Beschluss der Regionalversammlung RV 11/2023 vom 28.06.2023)**

In ihrer Sitzung vom 28.06.2023 hat die Regionalversammlung den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) zur öffentlichen Auslegung gemäß § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen – Anhalt (LEntwG LSA) i.V.m. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen (Beschluss-Nr. RV 11/2023).

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit ist gem. § 9 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht zu geben und zwar gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG nur in Bezug auf die Änderung.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften der Planungsregion Magdeburg, öffentlich für einen Monat ausgelegt. Der Anhang 1 als weitere zweckdienliche Unterlage gem. § 9 Abs. 2 ROG wird den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und öffentlich ausgelegt sowie im Internet bekannt gemacht.

Die Frist für Äußerungen zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird festgesetzt auf den Zeitraum

vom 28.07.2023 bis zum 01.09.2023.

Die geänderten Teile des Planentwurfes mit seiner Begründung sind im Text gelb markiert.

In der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg und in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt.

1. Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg, Öffnungszeiten sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr.
2. Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Öffnungszeiten sind am Di. 09:00 – 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 – 15:00 Uhr und am Do. 09:00 – 15:00 Uhr.
3. Landkreis Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Öffnungszeiten sind am Mo. 08:30 – 16:00 Uhr, am Di. 08:30 – 16:00 Uhr, am Mi. 08:30 – 16:00 Uhr, am Do. 08:30 – 17:00 Uhr und am Fr. 08:30 – 12:00 Uhr.
4. Landkreis Salzlandkreis, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr.

09:00 – 12:00 Uhr. Zur Terminvereinbarung für die Unterlageneinsichtnahme wird um telefonische Voranmeldung unter folgender Telefonnummer +49 3471 684-1800 gebeten.

5. Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609, An der Steinkuhle 6, 39124 Magdeburg, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 -17:30 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr.

Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Seite www.regionmagdeburg.de für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die E-Mail Adresse für die Abgabe von Stellungnahmen lautet: info@regionmagdeburg.de. In der Betreffzeile bitte „Neuaufstellung REP MD 3. Entwurf“ angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die datenschutzrechtliche Wahrung der Privatsphäre wird eingehalten.

Magdeburg, 28. Juni 2023



Markus Bauer

Vorsitzender

Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

1. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" hat in ihrer 98. Sitzung am 22.06.2023 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt und dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt. Als Anlage zu dieser Bekanntmachung sind der

- Beschluss über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2020
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Feststellungsvermerk des FD 04 Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises

beigefügt.

2. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 03.07.2023 bis 21.07.2023 zu den Sprechzeiten:

montags bis freitags von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Sekretariat des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in
Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
zur Einsichtnahme aus.

Bernburg (Saale), den 30.06.2023

gez. Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

TOP 2 ö.T.	Beschluss über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2020
----------------------	---

Beschlussvorlage-Nr. 540/2023

Erläuterung / Begründung:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" wurde entsprechend § 19 des Gesetzes über Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt durch die Geschäftsführung des Verbandes erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zur Beauftragung der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer übergeben.

Die Prüfung durch die BBH AG Wirtschaftsgesellschaft München, Zweigniederlassung Berlin, hat zu keinen Einwendungen geführt. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichtes 2020 der BBH AG Wirtschaftsgesellschaft München, Zweigniederlassung Berlin ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

- Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" stellt den Jahresabschluss 2020 des Verbandes wie folgt fest:

		€
1.1	Bilanzsumme	205.534.706,19
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	– das Anlagevermögen	188.028.625,42
	– das Umlaufvermögen	3.572.247,97
	– der Rechnungsabgrenzungsposten	6.903,87
	– der Aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	25.844,56
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	13.901.084,37
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	– das Eigenkapital	0,00
	– die empfangenen Ertragszuschüsse	65.603.816,52
	– die Rückstellungen	21.945.186,19
	– die Verbindlichkeiten	117.234.426,53
	– der Rechnungsabgrenzungsposten	751.276,95
1.2	Jahresverlust	375.569,45
1.2.1	Summe der Erträge	19.419.938,80
1.2.2	Summe der Aufwendungen	19.795.508,25

- Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen.

3. Die *Verbandsversammlung* des *Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe"* beauftragt den *Verbandsgeschäftsführer* des *Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe"* entsprechend § 19 (5) *Eigenbetriebsgesetz* des Landes *Sachsen-Anhalt*
- den *Beschluss* über die *Feststellung* des *Jahresabschlusses* und über die *Entlastung* des *Verbandsgeschäftsführers*, die *beschlossene Verwendung* des *Gewinns* oder die *Behandlung* des *Verlustes*, den *Prüfungsvermerk* des *Abschlussprüfers* und den *Feststellungsvermerk* des *Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt* und *Revision* des *Salzlandkreises* im *Amtsblatt* für den *Salzlandkreis* bekannt zu machen

und

- den *Jahresabschluss*, den *Lagebericht* und die *Erfolgsübersicht* ab dem *Escheinungstag* dieses *Amtsblattes* 14 *Tage* öffentlich (zu den *Öffnungszeiten* des *Verbandes*) im *Sekretariat* des *Verbandes* auszulegen.
4. Die *Verbandsversammlung* des *Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe"* beschließt den *Jahresverlust* in Höhe von – 375.569,45 € auf neue *Rechnung* vorzutragen

Bearbeiter: gez. Anja Eschner
Kaufmännische Leiterin

Bestätigung: gez. Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

Abstimmungsergebnis:

Stimmen für den Vorschlag	Stimmen gegen den Vorschlag	Stimmenthaltungen
<input type="text" value="65"/>	<input type="text" value="-"/>	<input type="text" value="-"/>
Beratung	Beschluss	zurückgestellt
<input type="text"/>	<input checked="" type="text" value="X"/>	<input type="text"/>
	abgelehnt	Änderung des Beschlussvorschlages *
	<input type="text"/>	<input type="text"/>

* wenn *Änderung* angekreuzt, bitte *Beiblatt* ausfüllen

Beschluss Nr.: 540/2023

Bernburg (Saale), 23.06.2023


Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer



7. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 22. Mai 2023 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", Bernburg (Saale), zum 31. Dezember 2020 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen", Bernburg (Saale)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 142 KVG LSA i. V. m. § 19 EigBG LSA sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften gemäß § 8 EigBVO sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 142 KVG LSA sowie § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers und Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsgeschäftsführer ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der dem § 142 KVG LSA i. V. m. § 19 EigBG LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsgeschäftsführer dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften gemäß § 8 EigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften gemäß § 8 EigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der § 142 KVG LSA i. V. m. § 19 EigBG LSA sowie § 8 EigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 142 KVG LSA i. V. m. § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.



- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsgeschäftsführer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Berlin, 22. Mai 2023

BBH AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Bianca Engel
Wirtschaftsprüferin



Sven Reinhardt
Wirtschaftsprüfer





Feststellungsvermerk

zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserzweckverbandes (WZV) „Saale-Fuhne-Ziethen“ Bernburg (Saale)

Auf Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß für den Zweckverband.

Im § 16 Abs. 2 GKG-LSA wird darüber hinaus festgelegt, dass in der Verbandssatzung bestimmt werden kann, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. Der WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ Bernburg (Saale) hat in seiner Verbandssatzung im § 14 geregelt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend gelten sollen.

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 regelt die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Gemäß § 138 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA i. V. m. der Verbandssatzung § 17 in der aktuellen Fassung, ist der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.

Das RPA bediente sich für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020, gemäß § 19 Abs. 3 Eigenbetriebengesetz Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) und § 142 Abs. 1 KVG LSA, wie bei den Eigenbetrieben auf der Grundlage von § 142 Abs. 2 KVG LSA, eines Wirtschaftsprüfers.

Der entsprechende Beschluss Nr. 482/2021 der Versammlung des WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ Bernburg (Saale), dem RPA zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG Berlin vorzuschlagen, wurde am **20. Januar 2021** gefasst.

Der Prüfungsauftrag wurde am **26. Januar 2021**, auf Grundlage des Angebots vom 11. Dezember 2020, durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts, gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 19 (3) EigBG LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB) erteilt.

Bedingt durch den langen Prüfungszeitraum des Jahresabschlusses 2019 (von Oktober 2020 bis Oktober 2022), welcher geprägt war von längeren Unterbrechungen sowie einer Vielzahl von Beratungsrunden zur Bewertung der Drohverlustrückstellung bezüglich der Derivatproblematik, konnte die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erst im *November 2022* aufgenommen werden. Teilweise erfolgte die Jahresabschlussprüfung 2020 bereits parallel zur Jahresabschlussprüfung 2019.

Aufgrund o.g. Verzögerung hat der Verband somit nicht den Vorgaben des § 19 Abs. 2 EigBG Folge entsprochen, wonach der Jahresabschluss und der Lagebericht (2020) innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen sind.

Die Ergebnisse der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden in einem Abstimmungsgespräch am 22. Mai 2023 erörtert. Der endgültige Prüfbericht zum Jahresabschluss 2020 lag am 01. Juni 2023 vor.

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Forderungen und Verbindlichkeiten, dem Anlagevermögen sowie den Posten der GuV und deren Auswirkungen auf das Jahresergebnis vorgenommen.

Entsprechend dem Auftrag, gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage bildet der von den Wirtschaftsprüfern angewandte Fragenkatalog.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat im Pkt. 6. ihres Berichts Folgendes festgestellt:

„Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat, mit Ausnahme der Ausführungen im Fragenkreis 5 (Derivatgeschäfte), nach unserer Beurteilung grundsätzlich keinen weiteren Anlass zu Beanstandungen gegeben.“

Durch die v. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde nach Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ Bernburg (Saale), bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht, am **22. Mai 2023** ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Im Muster 8, gemäß § 9 EigBVO, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch dieses keine eigenen Feststellungen getroffen werden. Da nach vorheriger Abstimmung keine eigenen Feststellungen getroffen werden müssen, ergeht unter Einbeziehung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG, Berlin, der Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am **22. Mai 2023** abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG Berlin die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020) des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ Bernburg (Saale) den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Ohne den Feststellungsvermerk einzuschränken, muss auf die weiterhin zum Jahresabschluss 2020 bestehende **bilanzielle Überschuldung** hingewiesen werden. Diese ist unverändert auf die Derivatgeschäfte zurückzuführen, welche der ehemalige Verbandsgeschäftsführer im Namen des Verbandes tätigte.

Die zum Jahresabschluss 2020 ausgewiesene **Drohverlustrückstellung** bezüglich der **Zinsderivatgeschäfte** (21.289,1 T€) basiert auf dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof LSA. Nach deren Ausführungen sind nicht alle Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit den Derivatgeschäften stehen, gebühreumlagefähig im Sinne des § 5 Kommunalabgabengesetz LSA. Der LRH stellte zudem in seiner Prüfung fest, dass dem Verband durch diese spekulativen Derivatgeschäfte ein Schaden von 26.202 T€ entstanden ist. Dies entspricht in Summe den negativen Marktwerten vorausgegangener Derivatgeschäfte, welche das einzige noch laufende Derivatgeschäft (Zinsportfolioswap) des Verbandes enthält.

Gemäß den Vorgaben des „verbindlichen Handlungshinweises zur Aufarbeitung spekulativer Derivatgeschäfte (...)“ des Ministeriums für Inneres und Sport LSA vom 08.05.2020 gab der WZV ein finanzmathematisches Gutachten zur Schadensfeststellung in Auftrag.

Die Bilanzierung der Rückstellung erfolgt auf Basis des ermittelten Schadens beginnend ab 2013 (Abschluss des letzten Zinsportfolioswap 49) mit einer jährlichen Auflösung von 655.050,00 € über die derzeit geltende Laufzeit bis 2052.

Aufgrund einer Finanzanalyse und in Anlehnung an die Nutzungsdauerfestlegungen der Landesstraßenbaubehörden Sachsen-Anhalts erfolgte nach Beschlussfassung (Nr. 468/2020) der Verbandsversammlung am 23.09.2020 die Anpassung der Nutzungsdauer der technischen Anlagen im Abwasserbereich von 80 auf 60 Jahren.

Diese Anpassung beeinflusste das Jahresergebnis 2020 maßgebend, da sich die Aufwendungen für Abschreibungen im Vergleich zum Vorjahr um + 1.078,6 T€ erhöhten.

Das Wirtschaftsjahr 2020 schloss mit einem **Jahresfehlbetrag von - 375.569,45 €** ab.

Somit erhöhte sich der Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf nunmehr **13.901.084,37 €**.

Bernburg (Saale), 02.06.2023



Krummhaar
Fachdienstleiterin

Salzlandkreis
Der Landrat
04 FD Rechnungsprüfungsamt
und Revision



Behrens
Prüfer